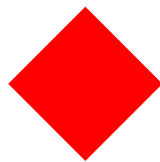
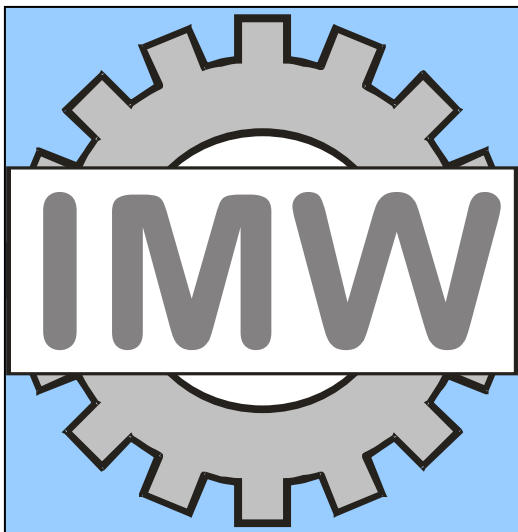


Statuten

Ausgabe 12-07-2007 Version 00



forum

Statuten imw♦forum

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Stellung, Haftung

- ¹ Unter dem Namen imw♦forum besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Niederdorf.
- ² Der Verein imw♦forum hat das Ziel, die Stiftung Industriemuseum Waldenburgerthal IMW zu unterstützen, deren Sammelgut mit den dazugehörenden Unterlagen im Sinne des Stiftungszwecks für die Öffentlichkeit zu erhalten und in einem speziellen Museum zugänglich zu machen. Dies beinhaltet hauptsächlich die Förderung und Vermehrung der Sammlung mit zeitgemässer Ausstellung sowie das Dokumentieren, Restaurieren und Inventarisieren des Sammelguts.
- ³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Ein allfälliger Gewinn ist ausschliesslich für die Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ⁴ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. August 2007 und endet am 31. Dezember 2008.
- ⁵ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen in der Höhe von maximal 50% der Mitgliederbeiträge des laufenden Geschäftsjahres. Eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitglieder

Art. 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- ¹ Der Verein imw♦forum besteht aus
 1. Vollmitgliedern
 2. Familienmitgliedern
 3. Jugendmitgliedern (bis Volljährigkeit)
 4. Sympathiemitgliedern
 5. Juristischen Personen
 6. Ehrenmitgliedern
- ² Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung. Sie endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich. Der Jahresbeitrag für das betreffende Vereinsjahr verfällt.
- ³ Die Mitglieder erhalten nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Statuten und haben Anrecht auf kostenlose Zustellung eventueller Veröffentlichungen. Sie sollen die Bestrebungen des Vorstandes fördern und dessen Arbeit unterstützen. Sie haben sich an die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung zu halten.
- ⁴ Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Dem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- ⁵ Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ⁶ Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben den ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten.

III. Organe

Art. 3 Organisation

¹ Die Organe des Vereins imw ♦ forum sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 4 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins; sie findet jährlich im ersten Quartal statt. Mindestens 15 Tage vor der Versammlung erhalten alle Mitglieder eine Einladung mit Traktandenliste und Jahresrechnung.

² Die Traktanden der Generalversammlung sind

1. Begrüssung und Appell
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle
6. Voranschlag und Jahresbeitrag
7. Wahlen
8. Jahresprogramm
9. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
10. Verschiedenes

³ Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichentscheid erfolgt durch den Präsidenten.

⁴ Anträge, die zuhanden der Generalversammlung gestellt werden, sind beim Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen. Sind Statutenrevisionen vorgesehen, ist der betreffende Text der Einladung zur Generalversammlung beizufügen.

⁵ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder. Sie hat sämtliche Befugnisse einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern zusammen. Diese übernehmen das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassiers. Alle weiteren Mitglieder sind Beisitzer.

² Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er erstellt zuhanden der Generalversammlung ein Tätigkeitsprogramm und ergänzt dieses mit Aufgaben aus Beschlüssen der Generalversammlung.

³ Der Vorstand und der Präsident werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die erste Amtsperiode endet mit der Generalversammlung 2010.

Art. 6 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wie auch die Generalversammlungen. Er überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Über das vergangene Vereinsjahr erstattet er der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

² Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Er erledigt alle ihm vom Präsidenten übertragenen Arbeiten.

- ³ Der Sekretär erledigt die Korrespondenz. Er erlässt die Einladungen zu den Sitzungen, erstellt die Protokolle und Präsenzlisten aller Sitzungen und Versammlungen. Er verfasst zusammen mit dem Präsidenten den Jahresbericht.
- ⁴ Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er erstellt die Jahresrechnung und den Voranschlag. Er hat den Vorstand laufend über sämtliche Kassengeschäfte zu orientieren. Er begleicht die vom Präsidenten visierten Rechnungen.
- ⁵ Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- ⁶ Der Vorstand kann sich selber oder allfälligen Ressorts ein Geschäftsreglement sowie ein Pflichtenheft geben.
- ⁷ Die Mitglieder des Vorstandes und weitere mit Funktionen für den Verein Beauftragte sind in der Regel ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragter Personen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- ⁸ Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es sind Beschlussprotokolle zu führen.
- ⁹ Alle Vorstandsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 7 Funktion der Kontrollstelle, Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei fachkundigen Vereinsmitgliedern. Sie können Ersatzpersonen zur Beratung beziehen. Die Rechnungsrevision kann durch Beschluss der Generalversammlung auch einer ausgewiesenen Revisionsstelle übertragen werden.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle sind von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Der Kontrollstelle sind die Jahres- und Vermögensrechnung mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kontrollstelle erstattet darüber — zuhanden der Generalversammlung — einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 8 Einnahmen, Ausgaben, Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag des Vereinsvermögens, den freiwilligen Zuwendungen und den Einnahmen aus Anlässen. Einnahmen aus Anlässen fließen in die ordentliche Jahresrechnung. Sie können jedoch durch Beschluss der Generalversammlung auch zweckgebunden verwendet werden.
- ² Die Mitglieder bezahlen jährlich den Mitgliederbeitrag; dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge werden im 1. Halbjahr fällig. Austretende Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag zu entrichten.
- ³ Die Ausgaben haben sich im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages zu bewegen. Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'500.00 zu. Alle Belege sind vom Präsidenten zu visieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 9 Statutenrevision

¹ Diese Statuten können durch die Generalversammlung aufgehoben oder abgeändert werden. Anträge sind vom Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung auszuarbeiten.

² Änderungen der Statuten können nur von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins imw♦forum kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden dem Antrag auf Auflösung zustimmen, wenn der Verein zahlungsunfähig wird oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

² Die Generalversammlung beschliesst im Falle eines gültigen Auflösungsbeschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei sollen die verbleibenden Mittel der allgemeinen Zweckbestimmung nach Art. 1 erhalten bleiben oder einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zufließen. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per sofort in Kraft.

Niederdorf, den

Die Gründungsmitglieder

Fritz Degen, Oberdorf

Remo Frey, Titterten

Roland Oggenfuss, Gelterkinden

Rémy Suter, Ziefen

A blue ink signature of Fritz Sutter, written in a cursive style.

Fritz Sutter, Reigoldswil

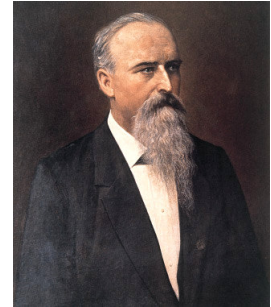
Aus der Chronik

Nachdem der Passverkehr über den Oberen Hauenstein durch den Bau der Eisenbahnlinie Basel-Olden (Centralbahn) vollständig zum Erliegen gekommen war, sah sich das an der Handelsstraße Basel-Genf gelegene Jurastädtchen Waldenburg gezwungen, der Arbeitslosigkeit und Verarmung der Bevölkerung zu begegnen. Die Gemeinde beschloss 1853 die Uhrenindustrie einzuführen und gründete die Rohwerkfabrik «Société d'Horlogerie à Waldenburg». Das Unternehmen florierte aber erst, nachdem es privatisiert und 1859 vom jungen Kaufmann **Gédéon Thommen** und dem Uhrmacher Louis Tschopp übernommen wurde. Louis Tschopp war Uhrmacher-Chef und wurde deswegen aus dem Welschland nach Waldenburg berufen.

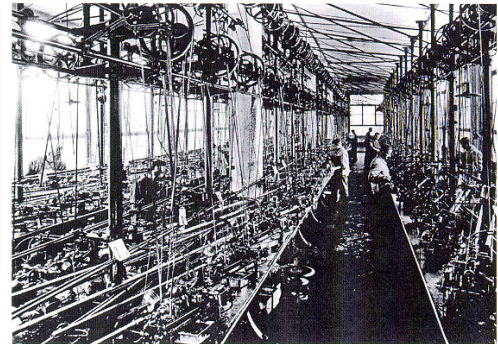


Abb. 4: Louis Tschopp

Die Firma prosperierte rasch, doch bereits 1870 trennte sich Thommen von Tschopp. Gédéon Thommen machte sich von Zulieferanten unabhängiger, als das aufstrebende Unternehmen Rohwerke in den eigenen Ateliers fabrizieren konnte. Neben preiswerten Rohwerken mit Zylinder- und Ankerhemmung produzierte Thommen fortwährend auch fertige Taschenuhren und Uhrgehäuse, u.a. eine verblüffende und um 1885 patentierte Erfindung war die «Springeruhr G.T.», eine Uhr mit sehr modern anmutender mechanischer Digitalanzeige nach einem englischen Patent für Thommen entwickelt.

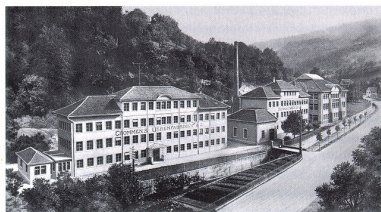


Die Fabrikations- und Fertigungsmethoden wurden grundlegend verbessert und der Herstellung von Qualitätsuhren besonderen Wert beigemessen. Die unter dem Namen «Gédéon Thommen Uhrenfabrikation» geführte Firma gab ihren Uhren anfänglich das Erkennungszeichen G.T. Bahnbrechend war das «Système à pièces interchangeables», das in der Auswechselbarkeit der einzelnen Werkbestandteile bestand und den Übergang zur Serienfabrikation ermöglichte. Eine im «Remontoir-Patent» geschützte Erfindung führte zu einer Vereinfachung des Federaufzugs und der Zeigerstellung. Während 1870 noch 4'000 Uhren gefertigt wurden, erreichte der Ausstoss im Jahre 1890 schon mehr als das Vierfache.



Gédéon Thommens Weitsicht und Schaffenskraft blieb der Öffentlichkeit, der er sich in mannigfacher Weise zur Verfügung stellte, nicht verborgen. Er war Mitbegründer des «Waldenburger Bezirksblatts» und hatte grossen Anteil an der Gründung der Waldenburgerbahn, die 1880 als kleinste Schmalspurbahn Europas mit Dampftrieb eröffnet wurde und die Industrialisierung im Waldenburger Tal erst ermöglichte. Dem Nationalrat gehörte Thommen während 26 Jahren an und stets war ihm das Schulwesen ein besonderes Anliegen.

Nach dem Tod des Industriepioniers Gédéon Thommen im Jahre 1890 übernahm dessen Sohn Alfons die Firma. Im Jahre 1905 gründete er «Thommens Uhrenfabriken AG» und ab 1910 hieß die Firma «Revue Thommen AG».

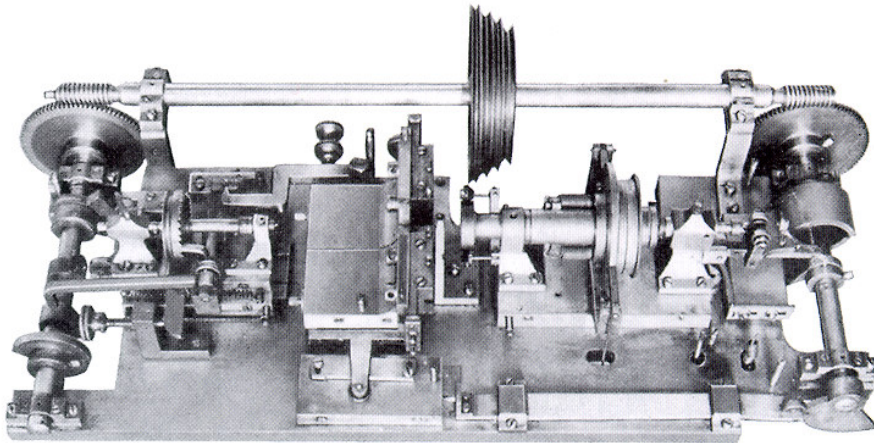


In Gelterkinden und Langenbruck konnten Filialbetriebe und in Waldenburg ein weiteres Fabrikgebäude eröffnet werden. Der Währungszerfall in vielen Ländern, die schwere Wirtschaftskrise der 1930er Jahre sowie das «Schablonieren», d.h. der das Prestige der Schweizeruhr schädigende Massenexport von Uhrenbestandteilen, machten aber auch der Waldenburger Uhrenmanufaktur zu schaffen. Andererseits überraschte die Forschungs- und Entwicklungsabteilung von «Thommens Uhrenfabriken AG» die Fachkreise mehrmals mit Epoche machenden Neuerungen. Erwähnt sei die selbstkompensierende Nivarox-Spiralfeder, die Zeitwaage zur Gangkontrolle der Uhren sowie die erstmals den härtesten Anforderungen genügenden REVUE-SPORT-Armbanduhren.

Außer Uhren wurden ab 1936 auch Präzisionsmessinstrumente für die Luftfahrt hergestellt. 1961 schlossen sich die Firmen Revue, Vulcain, Buser und Phénix zur «Manufactures d'Horlogerie Suisse Réunis SA» MSR zusammen. Revue fertigte weiterhin Armbanduhren mit Quarz- und mechanischen Werken.

In den 1980er Jahren entschloß sich die Unternehmensleitung, die Verbindung mit den Thommen Navigationsinstrumenten für die Luftfahrt zu verstärken und die Uhrenmarke in REVUE THOMMEN umzubenennen. Die Revue Thommen Weckerarmbanduhr Cricket erzielte schon fast Kultstatus. Mehrere amerikanische Präsidenten — darunter Truman, Eisenhower oder Johnson — trugen diese Uhren.

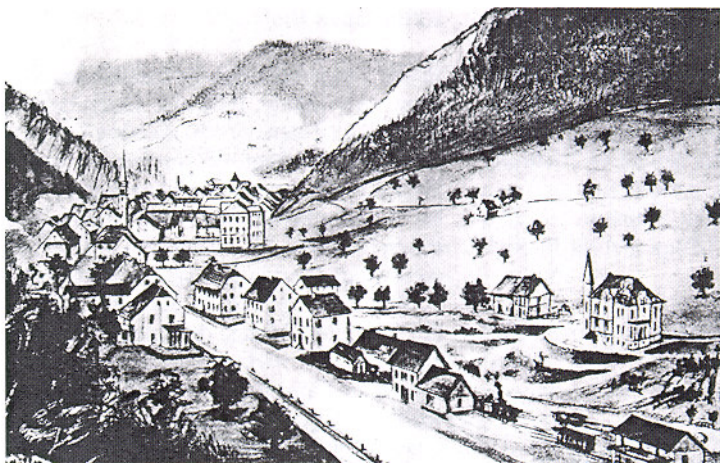
Fabrikations- und Fertigungsmethoden wurden grundlegend verbessert



Jakob Schweizer wurde 1836 in Reigoldswil geboren. Er lernte 1853 in Péry den Beruf eines Uhrmachers und zog 1862 als gelernter Fachmann nach Waldenburg. Er übernahm dort das Postbüro und später auch das Telegrafienbüro. Schweizer liess sich in dieser Zeit zum Ingenieur ausbilden. Neben seiner eigentlichen Arbeit im Postbüro entwickelte er den legendären Langdrehautomaten (Abbildung oben). 1875 lernte Jakob Schweizer seinen nachmaligen Weggefährten Josef Müller aus Solothurn kennen, mit welchem er 1876 in der Schanzmühle eine Fabrik gründete (Firma Müller und Schweizer) und in welcher die Produktion von Langdrehautomaten aufgenommen wurde. Später wurden aus dieser Firma die Sphinx-Werke in Solothurn gegründet. Jakob Schweizer entwickelte auch eigens für die Uhrenindustrie ein metrisches Gewinde.



Abb. 1: Jakob Schweizer (1836–1913).



Waldenburg um 1900 mit der Villa von Gédéon Thommen

Die erste Manufaktur im Münsterli

Société d'Horlogerie à Waldenburg

Gédéon Thommen und Louis Tschopp bauen 1860 die erste Manufaktur (Fabrik) in Waldenburg im Münsterli. 1870 übernimmt Gédéon Thommen die Fabrik alleine und baut sie in der Folge weiter aus. 1890 stirbt Gédéon Thommen mit 59 Jahren. Sein Sohn Alphons übernimmt die Firma und lässt 1899 seine Fabriken elektrifizieren.

Forschungsinstitut Dr. Ing. R. Straumann AG, Waldenburg

1954 gründet Prof. Dr. Reinhard Straumann, ehemals Konstrukteur und techn. Leiter in Thommens Uhrenfabriken, in Waldenburg das Forschungsinstitut Dr. Ing. R. Straumann AG, die heutige Straumann AG mit Sitz in Basel.



Tschudin & Heid AG, Waldenburg

1892 errichtet Alphons Thommen eine Fabrik für Uhrenfournituren (Uhrenbestandteile), welche 1900 durch die beiden Herren Alphons Tschudin und Fritz Heid übernommen wird und daraus die Kollektivgesellschaft Tschudin & Heid entsteht, eine Fabrikation für Uhrenbestandteile und einfache Drehteile wie Schrauben, Muttern, Bolzen etc.

Rero R. Tschopp Metallveredelungen, Waldenburg

Mit dem Einzug der Uhrenindustrie im Waldenburger Tal fanden dort auch zugewandte Berufe ihr Arbeitsfeld. Im Jahre 1876 hatte sich ein Vergolder namens Voirol in Waldenburg niedergelassen. Heinrich Tschopp ging bei Voirol in die Lehre und folgte ihm später auch, als dieser seine Tätigkeit nach Neuenstadt und Biel verlegte. Auf Drängen der sich damals im Tale schnell entwickelnden Uhrenindustrie kehrte Heinrich Tschopp wieder nach Waldenburg zurück, wo er im Jahre 1882 den Grundstein zur heutigen Firma Rero AG legte. Er befasste sich damals noch ausschliesslich mit der Vergoldung von Uhrwerken. Das Atelier war im Städtchen an der Hauptstrasse 61 untergebracht.



E. Schäublin AG, Oberdorf

Die Firma ESW (Ernst Schäublin Waldenburg) wird 1930 durch Ernst Schäublin auf dem «Gugger» in Waldenburg gegründet. Zuvor haben Ernst sowie sein Bruder Hermann in der Revue Thommen AG gearbeitet und dort war bereits auch ihr Vater Albert als Vorarbeiter tätig. 1940 zieht Ernst Schäublin mit seiner Werkzeugfabrik von Waldenburg nach Oberdorf und gibt ihr den Namen E. Schäublin AG, Oberdorf (ESO). Die Firma fertigt Gewindeschneidwerkzeuge und Lehren an. 1988 wird sie an die heutige Fraisa SA mit Hauptsitz in Bellach, verkauft. Der Standort Oberdorf bleibt erhalten.

Oris Watch Co. SA, Hölstein

Der Bau der Centralbahnlinie Basel-Olten machte drei Hölsteiner Wirte arbeitslos, die bis dahin die Pferdefuhrwerke über den Hauenstein bedient hatten. Rettung kam 1904, als Georges Christian und Paul Gattin den Grundstein zur Oris Watch Co. SA, Hölstein legten. Das Unternehmen und die Filialen beschäftigten in der Blütezeit über 1000 Angestellte, die jährlich über eine Million Uhren fertigten und das fast alles in Eigenproduktion. Die Uhrenkrise in den sechziger und siebziger Jahren setzten jedoch dem Unternehmen 1982 ein jähes Ende. Die Nachfolgefirma Oris SA ist heute eine Handelsgesellschaft und verkauft Uhren in die ganze Welt.

